

II-1816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1001 J

1991-05-06

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Berger-Deponie in Wiener Neustadt

Zumindest seit 1974 betrieb Frau Helene Berger in Wiener Neustadt (auf den Parzellen 3188 bis 3190 KG Wiener Neustadt) eine Deponie, in die zunächst Holz- und Textilabfälle eingebracht wurden und spätestens seit 1978 Aluminiumschlackenstaub. Die Wasserrechtsbehörde genehmigte 1978 die Deponierung von Aluminiumschlackenstaub, obwohl die Deponie im Grundwasserschongebiet der Stadt Wiener Neustadt liegt, der Aluminiumschlackenstaub gefährlicher Abfall ist und die Deponie über keinerlei Bodenabdichtung, Sickerwassersammelsysteme etc. verfügte. Dieser rechtswidrige Zustand wurde durch die neuerlichen Bewilligungen im Jahre 1983 und im Jahre 1985 bewußt prolongiert, sodaß nun eine Altlast im Ausmaß von 45.000 m² mit einem Volumen von 360.000 m³ besteht. Die Berger-Deponie zählt damit zu den Verunreinigern des Grundwasserkörpers in der Mitterndorfer Senke, seine Beseitigung ist umgehend in Angriff zu nehmen. Neben der Betreiberin trifft die Wasserrechtsbehörde selbst für diese Altlast die Verantwortung. Der Aluminiumschlackenstaub hat aber auch den umliegenden Wald zerstört: "Die starke Anhebung des Stickstoffgehaltes in den Nadeln der deponienahen Probebäume weist auf die Deponie als Emissionsquelle und es kommt dadurch zu einer deutlichen Anhebung der N/P- und N/K-Quotienten (vor allem im Nadeljahrgang 2). Durch die unharmonische Nährlementversorgung können einerseits Wachstumsstörungen und andererseits auch Folgeschäden (z.B. durch Frost oder Trockenheit) hervorgerufen werden" (Forstliche Bundesversuchsanstalt, Zl. 5463/89-XI/ST/Z vom 30.6.1989). Das Bundesministerium ist als oberste Forstbehörde seinen Aufsichtspflichten offenbar nicht nachgekommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

ANFRAGE:

1. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, nachdem die Wasserrechtsbehörde widerrechtliche Ablagerungen auf der Deponie auf den Parzellen 3188, 3189 und

3190 der KG Wiener Neustadt festgestellt hatte? Wurde eine Räumung angeordnet? Wurde ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

2. Seit wann hatte die Wasserrechtsbehörde Hinweise darauf, daß der in Wiener Neustadt abgelagerte Aluminiumschlackenstaub überwachungsbedürftiger Sonderabfall ist und ein erhebliches Emissionspotential besitzt?
- 3.a. Welche rechtlichen Grundlagen ermöglichten es der Wasserrechtsbehörde 1985 die weitere Ablagerung von Aluminiumschlackenstaub im wesentlichen mit der Begründung, daß es sich de facto um die Verlängerung einer wasserrechtlichen Bewilligung handle, zu bewilligen (siehe Bescheid GZ III/1-15.303/84-85 vom 28. Juni 1985, Seite 8: "In Übereinstimmung mit der Ansicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans kann der Weiterführung dieser Monodeponie auf Grund der Tatsache, daß es sich praktisch um eine Verlängerung einer aufrechten wasserrechtlichen Bewilligung handelt, zugestimmt werden.")?
- 3.b. Welche Analysewerte der vorgeschriebenen Grundwasserentnahmen aus dem Brunnen Hatzl lagen zum Zeitpunkt der Bewilligung von 1985 vor? Lagen Überschreitungen der von der WHO empfohlenen Grenzwerte vor?
- 3.c. Eine Bewilligung der weiteren Deponierung wurde u.a. mit Hinweis auf das Nichtauftreten von Deponiesickerwässern begründet, andererseits sprach der ärztliche Amtssachverständige von nicht wesentlichen Veränderungen der physikalischen und chemischen Parameter des Wassers aus dem Hatzlbrunnen. Ergo gab es doch Veränderungen des Grundwassers, ergo gab es doch Auswaschungen des Aluminiumschlackenstaubes, was aufgrund einer fehlenden Deponiebasisabdichtung von allem Anfang zu erwarten war? Weiters sah sich der ärztliche Amtssachverständige genötigt, festzustellen, daß das Wasser aus dem Hatzlbrunnen nicht mehr zu Trinkwasserzwecken verwendet werde. Laut WRG ist jedoch das Wasser in Bestform zu erhalten. Wie erklären Sie sich diese Widersprüche?
- 3.d. Wie konnte im Wasserrechtsbescheid von 1985 festgestellt werden, daß die Deponie nicht im Widerspruch zu wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen stehe, während doch die Deponie zur Gänze im Grundwasserschongebiet Wiener Neustadt lag (LGBI 6950/23) und die Widmungswidrigkeit eines Projekts schon nach dem Typus und nicht nach allfälligen Auflagenerteilungen zu beurteilen ist (siehe Judikatur zum Raumordnungs- und Baurecht und Begründung im abweisenden Bescheid zur Deponierung von Aluminiumschlackenstaub in Sollenau GZ III/1-27.652/45-59 vom 8. August 1989)? Ist der bescheidaufertigende Beamte, Mag. Lang, noch im Dienst?
- 3.e. Welche sachliche Grundlage gab es, bei den Bewilligungen zur Deponierung von Aluminiumschlackenstaub 1978, 1983, 1985 sogar auf die Vorschreibung einer künstlichen Deponiebasisabdichtung zu verzichten, wo doch der Untergrund nur aus sandigem Kies besteht ("Die ausstehenden Schotter sind gut durchlässig und sollen im unmittelbaren Deponiebereich leicht bis mäßig verlehmt sein." Prof.Dr. Reitinger von der TU-Wien nach UBA Gutachten vom September 1988)?

- 3.f. Welche Analysewerte ergab die nach Zif 5 des Bescheides vom 28. Juni 1985 vorgeschriebene Grundwasserbeobachtung, welche Höchstkonzentrationen wurden insbesondere bei Blei, Aluminium, Kupfer, Nickel, Zink, Kalium, Natrium, Ammonium und den organischen Schadstoffen gemessen und wann war das? Wurden sämtliche vorgeschriebenen Untersuchungen des Grundwassers fristgerecht der Behörde vorgelegt?
- 3.g. Wurden die vorgeschriebenen Oberflächenabdichtungen (Bescheide 1983 und 1985) jemals ausgeführt?
4. Wieso hat die Wasserrechtsbehörde weitere Ablagerungen auf der ungedichteten Deponie trotz der Hinweise von Bürgern, Fachleuten und anderen Behörden nicht unterbunden und so die Entstehung einer Altlast ermöglicht?
5. Wann und wie hat die oberste Wasserrechtsbehörde über die Berufung der Firma Berger gegen die behördliche Vorschreibung emissionsmindernder Maßnahmen (Ablagerung der Aluminiumsalzschlacke in "Big-Bags") entschieden?
6. Wieso wurde der Berufung der Firma Berger angesichts der Tatsache, daß die Deponie bereits eine Altlastenverdachtsfläche war und eine Grundwasserkontamination nachgewiesen war, die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt?
7. Hätte die Berufungsinstanz angesichts der Sachlage nicht schneller entscheiden müssen, um eine Emissionsminderung zu erwirken?
8. Wieso hat die Forstbehörde auf die seit Jahren offenkundige Schädigung des die Deponie umgebenden Waldes erst im Jänner 1990 reagiert? Hätte die Verwüstung des im Waldentwicklungsplan als Schutz- und Wohlfahrtswald ausgewiesenen Waldes durch rechtzeitige Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden müssen? Inwiefern wäre nicht nach § 47 ff ForstG (Forstschädliche Luftverunreinigungen) ein eigenes Bewilligungsverfahren durch die Forstbehörde durchzuführen gewesen?
9. Hätte Ihr Ressort angesichts der Versäumnisse der unterstellten Behörde tätig werden müssen? Wer wird nun für die entstandenen Schäden aufkommen? Wird die Deponiebetreiberin zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bzw. zur Beseitigung des grundwassergefährdenden Mißstandes gezwungen werden, wurde geprüft, ob die Liegenschaftseigentümerin verpflichtet werden kann (§§ 31 und 138 WRG)? Unter welcher Zahl sind derartige Verfahren anhängig?
10. Wieso hat Ihr Ressort es zugelassen, daß die österreichischen Steuerzahler die Sanierung dieser Altlast bezahlen müssen, nachdem die Ihnen unterstellten Behörden - absichtlich oder nicht - dafür gesorgt haben, daß eine Privatfirma unbehelligt auf Kosten der Umwelt Gewinne machen konnte?

11. Welchen Stellenwert hat - angesichts der obigen Fragen - für Sie die Rettung des Grundwassers der Mitterndorfer Senke?
12. Wieviele weitere Fälle sind Ihnen bekannt, wo Deponien einerseits als Altlastenverdachtsfläche gemeldet wurden und andererseits gleichzeitig weiter in Betrieb sind? Ist für Sie ein solcher Zustand akzeptabel? Was gedenken Sie zu unternehmen, um künftig diesen Mißstand zu verhindern?
13. Der Aluminiumschlackenstaub der Berger-Deponie stammt von der Firma Almeta, Sollenau. In der Anfragebeantwortung zu 3290/J vom 21.4.1989 hat das Ministerium ausgesagt, daß die Firma Almeta über keine wasserrechtliche Bewilligung verfügt. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Aluminiumschlackenstäube zunächst bei der Firma Almeta gelagert wurden und werden.
 - a) Was hat die Wasserrechtsbehörde gegen die konsenslose und umweltgefährdende Deponierung der Aluminiumschlackenstäube durch die Firma Almeta unternommen?
 - b) Wohin verbringt die Firma Almeta seit Jänner 1991 die Aluminiumschlackenstäube, nachdem die Berger-Deponie in Wiener Neustadt geschlossen wurde?